

111.1.03**Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerber*innen ohne formalen Zulassungsausweis («Admission sur Dossier»)**

vom 15. November 2024 (Stand: 1. September 2025)

Gestützt auf § 3 Abs. 13 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

1. Ablauf des Zulassungsverfahrens

Im Zulassungsverfahren werden die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 3 StuPO, die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung sowie die Studierfähigkeit überprüft. Im Studiengang Logopädie umfasst das Zulassungsverfahren zusätzlich die phoniatriische und logopädische Eignungsprüfung sowie das Zulassungspraktikum gemäss Studienreglement Logopädie.

2. Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen

¹ Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig und fristgerecht vor, erfolgt ein Entscheid auf Nichtzulassung.

² Der Entscheid wird den Studienbewerber*innen von der Zentralen Studienadministration (ZSA) eröffnet.

3. Teilnahme an Informationsveranstaltung

¹ Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung¹ ist obligatorisch.

² Bei Verhinderung ist ein Gespräch mit der Studienberatung der PH FHNW zu vereinbaren.

¹ Vgl. Informationen unter [Zulassungsverfahren «sur dossier» für Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I und Logopädie | FHNW](#)

4. Studierfähigkeitsabklärung

4.1. Funktion

Ein Bachelorstudium in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Logopädie an der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) baut auf den Anforderungen an eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität Pädagogik auf. Ziel der Überprüfung der Studierfähigkeit ist die Klärung, ob in den verschiedenen Testbereichen das erforderliche Niveau und die dafür notwendigen Fähigkeiten trotz des fehlenden Zulassungsausweises vorhanden sind, um die akademischen Leistungen, die im Studium an der PH FHNW erwartet werden, erbringen zu können.

4.2. Prüfungsmodalitäten

¹ Die Studierfähigkeitsabklärung dauert einen Tag und wird von der Fachstelle Eignungsabklärung organisiert.

² Es werden verschiedene standardisierte Testverfahren durchgeführt. Informationen dazu werden auf der Website zum Zulassungsverfahren «Admission sur dossier» publiziert.

4.3. Bestehensnormen

¹ Die Studierfähigkeitsabklärung gilt als bestanden, wenn alle Testverfahren gemäss Ziff. 4.2 Abs. 2 bestanden sind.

² Die Leistungen in den verschiedenen Testverfahren können nicht untereinander kompensiert werden.

4.4. Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen

¹ Den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung trifft die Fachstelle Eignungsabklärung.

² Der Entscheid wird den Teilnehmenden von der ZSA eröffnet.

³ Ein positiver Entscheid gilt als Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für Studierende ohne formalen Zulassungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 lit. a, b und c StuPO. Studienbewerber*innen können sich auf Basis dieses Entscheids unter Berücksichtigung der jeweiligen Anmeldefristen im entsprechenden Studiengang anmelden, solange sich das Zulassungsverfahren nicht wesentlich verändert.

4.5. Prüfungswiederholung

¹ Eine nicht bestandene Studierfähigkeitsabklärung kann einmal wiederholt werden. Testbereiche, welche mit «erreicht» bewertet wurden, müssen nicht wiederholt werden.

² Die Studienbewerber*innen melden sich für die Wiederholung erneut bei der ZSA an.

³ Ein zweites Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung hat die definitive Nichtzulassung im Rahmen des «Admission sur Dossier»-Verfahrens zum Studium an der PH FHNW zur Folge.

4.6. Abmeldung sowie Nichterscheinen

¹ Kann aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfalls oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt oder religiöser Feiertage) an der Studierfähigkeitsabklärung nicht teilgenommen werden, müssen unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der ZSA eingereicht werden.

² Wird an der Studierfähigkeitsabklärung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen bzw. erscheint die Person nicht termingerecht, hat dies das Ergebnis «nicht bestanden» zur Folge.

5. Gebühr

¹ Die Gebühr für die Teilnahme am Zulassungsverfahren richtet sich nach der Gebührenordnung Ausbildung.²

² Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig. Für eine allfällige Wiederholungsprüfung bezahlen die Teilnehmenden CHF 300.

³ Die Gebühr wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung, Nichtanreten oder Abmeldung nicht zurückerstattet.

6. Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid über das Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung oder die definitive Nichtzulassung kann gemäss den Bestimmungen der StuPO bei dem Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus.

7. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis vom 1. Januar 2017 und treten am 15. November 2024 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 20. August 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

² Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) FHNW vom 13. Januar 2025